

Einsatz von Holz und anderen festen Brennstoffen in Feuerungsanlagen

Rechtsgrundlage: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV

1. In Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe (Heizkessel) sowie in den üblichen sog. „*Einzelraumfeuerungsanlagen*“ für feste Brennstoffe (wie Grundöfen als Wärmespeicheröfen, Kamineinsätze (bzw. offene Kamine), Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze) dürfen nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden (vgl. § 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5a 1. BImSchV):

- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts
- Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
- Torfbriketts, Brenntorf (nur noch übergangsweise!)
- naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
- naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde,
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets entsprechend den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus- Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe Januar 2004“, oder andere Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität. Untersuchungen haben gezeigt, dass viele handelsübliche Holzbriketts nicht aus naturbelassenem Holz bestehen. Achten Sie deshalb darauf, dass auf der Verpackung die Einhaltung der Anforderungen der DIN 51731 oder DIN EN 14931 (bzw. DINplus).

Öfen dürfen trotzdem nur mit den Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers geeignet sind und wenn die Anlagen sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Errichtung und Betrieb haben sich nach der Anweisung des Herstellers zu richten.

Bei Verwendung von Holz muss der Feuchtgehalt unter 25 Prozent, bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Brennstoffs, liegen (Möglichkeit zur Messung des Wassergehalts mit einem Schnellbestimmungsgerät).

2. *Offene Kamine* dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen dürfen nur naturbelassenes stückiges Holz oder Presslinge in Form von Holzbriketts/ -pellets eingesetzt werden (vgl. § 4 Abs. 4 1. BImSchV).
3. Gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden!
4. Altpapier, Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen in häuslichen Feuerstätten grundsätzlich nicht verbrannt werden!
5. Zum Anzünden des Scheitholzes sollte dünn gespaltenes Holz (Anzündhölzchen, vorzugsweise Nadelholz) vorbereitet werden. Als Anzünder eignen sich wachsextrahierte Holzfaserblöcke oder Holzwohle. Nicht verwendet werden sollten Papier und Kartonagen. Diese brennen zwar schnell an, erreichen aber keine hohen Temperaturen und die Druckfarben und Bleichmittelrückstände führen zu unnötigen Schadstoffemissionen im Abgas.

6. Die für Ihren Kaminofen zulässigen Brennstoffe sind in der Bedienungsanleitung des Herstellers genannt. Bei Kaminöfen neueren Produktionsdatums finden Sie die zulässigen Brennstoffe auch auf dem Typenschild.

Nicht zulässig für die Verbrennung in Kaminöfen sind:

- Rindenbriketts
- Stroh, Papier und ähnliche Stoffe in brikettierter und loser Form
- gestrichenes, beschichtetes, verleimtes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, z.B. nach Gebrauch anfallendes Holz aus dem Außenbereich oder aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
- Einwegpaletten, Obstkisten etc. bei denen eine Imprägnierung oder Verunreinigung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann
- sonstige Abfälle.

Verstöße gegen diese Verbote können in der Regel durch Analyse der Feuerraumasche nachgewiesen werden.